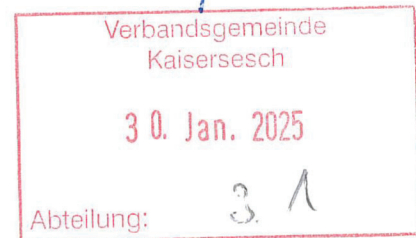


Von: Strahl, Martina <Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von
Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2025 11:19
An: Rainer Weiler
Cc: 'bauamt@cochem-zell.de'
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes 'Kesselwies' OG Forst, Früh BT

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kesselwies“ OG Forst, Früh BT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 19.12.2024, mit dem Aktenzeichen 3.1/610-13-59;
Unser Aktenzeichen: 324-135.02.031.04
Bearbeiter: jessica.arnold@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2904



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Kesselwies“ in den Brohlbach (Gewässer III. Ordnung) liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung mit dem Bescheid der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 13.03.2023, Az. WE-K 0140/2022, vor. Es ist zu prüfen, ob die jetzige Planung hierbei berücksichtigt wurde. Ggf. wird eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die Ortskanalisation zur Kläranlage Brohlbachtal zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der

Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebietes. Diese sind, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.

4. Starkregenvorsorge

Keine Stellungnahme erforderlich. Für das Plangebiet besteht voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kesselwies“ der OG Forst aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Martina Strahl

Referentin

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120 2949

Telefax +49261 120-882949

Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer